

## B. Probenvorlage

Nach Eingang und Bearbeitung der Anmeldungen werden die Betriebe durch direkt ergehende Anweisungen des DAMW über Art und Umfang, Ort und Zeitpunkt der Probenentnahme bzw. -Vorlage benachrichtigt.

## C. Sonstige Bestimmungen

1. Anmelde- und vorlagepflichtig ist grundsätzlich der Herstellerbetrieb, bei Lohnaufträgen der unmittelbare Auftraggeber, und zwar für jeden einzelnen Lohnauftrag.
2. Die vorstehend unter TeilyA und Teil B gegebenen Regelungen gelten sowohl für die Industrie als auch für das fertigungsmäßig ihr gleichzusetzende Handwerk.
3. Für die Anmeldung sowie für die Probenentnahme und -Vorlage in volkseigenen Betrieben ist jeweils der Leiter der technischen Kontrollorganisation verantwortlich, in allen anderen Betrieben der Leiter des Betriebes zusammen

mit dem Vorsitzenden der Betriebsgewerkschaftsleitung (BGL).

4. Die Pflichtvorlagen sind genau nach Maßgabe der den Betrieben durch das DAMW noch bekanntzugebenden Anweisungen, insbesondere auch hinsichtlich des Probeumfanges, der Art und der Kennzeichnung, durchzuführen. In dieser Hinsicht nicht ausreichende Vorlagen sind von der Prüfdienststelle zurückzuweisen und gelten als nicht vorgelegt. Verstöße gegen diese Anweisung werden gemäß § 13 der Verordnung vom 16. Februar 1950 über das Material- und Warenprüfungswesen (GBl. S. 136) behandelt.

Diese Anweisung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Juli 1952

Staatliche Plankommission  
Zentralamt für Forschung und Technik  
Der Leiter  
I. V.: Prof. Dr. W. Lange

### Bekanntmachung über das Verzeichnis der Gifte.

Vom 28. Juni 1952

Auf Grund § 2 des Giftgesetzes vom 6. September 1950 (GBl. S. 977) werden nachstehende Änderungen zu dem gemäß § 29 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 26. November 1951 zum Giftgesetz (GBl. S. 1108) veröffentlichten Verzeichnis der Gifte (Anlage I zu § 1 des Giftgesetzes) im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und mit dem Staatssekretariat für Chemie, Steine und Erden bekanntgemacht.

Berlin, den 28. Juni 1952

Ministerium für Gesundheitswesen  
Steidle  
Minister

## Abteilung 1:

Es wird vor „Quecksilberverbindungen, ausgenommen Quecksilbersulfid (Zinnober)“, das Kennzeichen + gestrichen.

## Abteilung 2:

In Abschnitt B (Anorganische und organische Gifte) werden von „Kieselfluorwasserstoff (Kieselflußsäure) und dessen Salze“ die Worte „und dessen Salze“ gelöscht.

In Abschnitt B (Anorganische und organische Gifte) wird vor „Thalliumsalze“ das Kennzeichen + gestrichen.

## Abteilung 3:

In Abschnitt A (Anorganische und organische Gifte) wird „Kieselfluorwasserstoffsalze“ eingetragen. Die Eintragung erfolgt in Abteilung 3 Abschnitt A entsprechend der alphabetischen Reihenfolge hinter „Kaliumhydroxyd“.

### Ergänzung der Anweisung über die Verarbeitung von Getreide in Mühlen.

Vom 1. Juli 1952

Auf Grund des § 4 der Anordnung vom 5. Januar 1952 über die Verarbeitung von Getreide in Mühlen und über die Herstellung von Backwaren (GBl. S. 19) wird der § 5 der Anweisung vom 5. Januar 1952 über die Verarbeitung von Getreide in Mühlen (GBl. S. 20) wie folgt ergänzt:

## § 1

Zu § 5 der Anweisung vom 5. Januar 1952

(1) Das Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie ist berechtigt, neue Mehltypen einzuführen, alte Mehltypen außer Kraft zu setzen, neue Aschegrenzen bei den vorhandenen Mehltypen festzulegen und gegebenenfalls Änderungen über den Feuchtigkeitsgehalt bei Mahlerzeugnissen vorzunehmen.

(2) Die Änderungen müssen mit den Bedarfwünschen des Handels übereinstimmen.

## § 2

Diese Ergänzung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1952

Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittel  
Alburrecht  
Staatssekretär